



## **Besuch von Gefangenen.** Voraussetzungen und Ablauf

Der Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen fördert die sozialen Beziehungen zwischen den Gefangenen und ihren Angehörigen sowie zu anderen Personen, von denen ein günstiger Einfluss erwartet werden kann. Deshalb gibt es in allen der 36 Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens Begegnungszentren, in denen Gefangene Besuch empfangen können. Die Pflege sozialer Kontakte erleichtert es den Inhaftierten, sich nach ihrer Entlassung wieder in die Gesellschaft einzufinden.

### Besuchsdauer

Wie oft bzw. wie lange Angehörige und Freunde die Gefangenen besuchen dürfen, hängt von der Art der Haft bzw. der Form der Unterbringung ab:

<b>Form der Unterbringung</b>	<b>Umfang der Besuche</b>
Untersuchungshaft und Strafhft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei Stunden im Monat</li> <li>• zwei Stunden zusätzlich für Besuch von minderjährigen Kindern der Gefangenen</li> </ul>
Jugendstrafvollzug	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens vier Stunden im Monat</li> <li>• zusätzliche Besuchszeit möglich für Besuch von Kindern der Gefangenen</li> </ul>
Sicherungsverwahrung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zehn Stunden Besuch im Monat</li> </ul>

Die Justizvollzugsanstalten bestimmen individuell

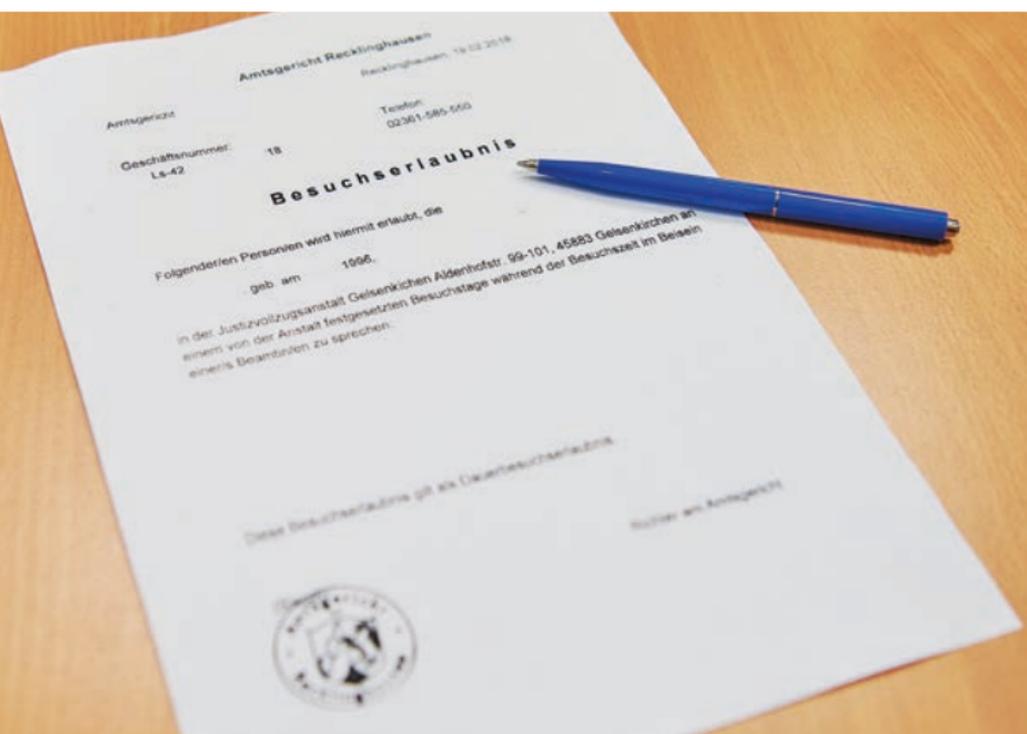
- die Besuchszeiten,
- die Dauer einzelner Besuche,
- die Termine für einen Besuch und ob eine Terminvereinbarung notwendig ist,
- die maximale Besucheranzahl.

Auf den Internetseiten der Justizvollzugsanstalten können Sie sich über die jeweiligen Regelungen für Besuchszeiten informieren. Eine Übersicht über die Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen finden Sie im Bürgerservice des Justizportals unter **www.justiz.nrw**.

## Voraussetzungen und erforderliche Dokumente

### Besuchserlaubnis

Für den Besuch von Gefangenen benötigen Sie einen gültigen Bundespersonalausweis oder ein vergleichbares Ausweisdokument eines anderen Staates. In manchen Fällen ist eine Besuchserlaubnis erforderlich. Welche Stelle diese erteilt, hängt von der Art der Haft ab:



<p>Gefangene in Untersuchungshaft (noch nicht verurteilt)</p>	<p>a) Das Gericht hat sich die Erteilung der Besuchserlaubnis vorbehalten: Erteilung ausschließlich durch das zuständige Gericht</p> <p>b) Das Gericht hat sich die Erteilung der Besuchserlaubnis nicht vorbehalten: Erteilung durch die Justizvollzugsanstalt</p>
<p>Gefangene in Strafhaft (rechtskräftig verurteilt)</p>	<p>Erteilung durch die Justizvollzugsanstalt</p>

Die Kontaktdaten der Gerichte und Justizvollzugsanstalten finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten.

### **Alter**

Grundsätzlich gibt es kein Mindestalter für Besucherinnen und Besucher. Jedoch dürfen Kinder die Inhaftierten nur in Begleitung einer personenberechtigten oder erziehungsbeauftragten erwachsenen Person besuchen. Das exakte Mindestalter für Jugendliche, die die Gefangenen unbegleitet besuchen möchten, legen die Justizvollzugsanstalten individuell fest.

### **Ablauf**

Vor jedem Besuch findet eine Eingangskontrolle mit Detektionsrahmen und Durchsuchung statt. Unerlaubte Gegenstände, wie z.B. Mobiltelefone, sind in Schließfächern zu verwahren.



Welche Gegenstände bei einem Besuch in einer Justizvollzugsanstalt darüber hinaus untersagt sind, z. B. Armbanduhren oder weitere Gegenstände, legen die jeweiligen Justizvollzugsanstalten selbst fest.

Bevor sie den Besuchsraum betreten, dürfen Besucherinnen und Besucher Nahrungs- und Genussmittel aus dem Automatenangebot der Vollzugseinrichtung erwerben und mit in den Besuchsraum nehmen.

Besuche werden nach gesetzlichen Vorgaben optisch überwacht, soweit dies erforderlich ist. Zusätzlich kann eine akustische Überwachung stattfinden, wenn dies aus Gründen der Behandlung notwendig ist oder konkrete Anhaltspunkte für eine Gefahr der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vorliegen.

Eine Ausnahme gibt es beim Langzeitbesuch: Diese mehrstündige Besuchsform wird in gesonderten Räumlichkeiten durchgeführt. Langzeitbesuche können gewährt werden, wenn sie zur Förderung oder zum Erhalt familiärer, partnerschaftlicher oder

anderer gleichwertiger Kontakte geboten erscheinen und verantwortet werden können.

Voraussetzung für einen Langzeitbesuch ist, dass die Gefangenen und die Besucherinnen und Besucher für die Besuchsart geeignet sind. Langzeitbesuche dürfen nur gewährt werden, wenn der Besuch die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht gefährdet und kein Missbrauch zu befürchten ist.

## Besonderheiten beim Besuch mit Kindern

Die Inhaftierung bedeutet für die Angehörigen der Gefangenen eine große Belastung. Besonders minderjährige Kinder leiden oft noch stärker unter der Inhaftierung eines Elternteils als Erwachsene. Damit während der Haft eine vertrauensvolle Bindung von Kindern zu ihren Eltern aufrechterhalten bzw. aufgebaut werden kann, werden in Nordrhein-Westfalen die familiären Kontakte, zu minderjährigen Kindern, besonders gefördert:



### **Zusätzliche Besuchszeit**

Leibliche und adoptierte minderjährige Kinder dürfen ihre Elternteile zusätzlich zur normalen Besuchszeit zwei Stunden im Monat besuchen. Das Verwandtschaftsverhältnis ist in Zweifelsfällen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen. Damit erhöht sich die Mindestbesuchszeit für minderjährige Kinder auf vier Stunden im Monat.

Darüber hinaus bemüht sich Nordrhein-Westfalen, den Bedürfnissen minderjähriger Kinder während des Besuchs besonders Rechnung zu tragen. So wird vor allem darauf geachtet, das Wohl der minderjährigen Kinder sicherzustellen und auf ihre Bedürfnisse besonders Rücksicht zu nehmen.

Zwar ist auch bei Kindern eine Einlasskontrolle erforderlich. Sie wird Kindern aber in kindgerechter Weise erklärt und durch Poster oder Plakate erläutert.

### **Kindgerechte Gestaltung der Besuchsräume**

In den Besuchsräumen wird Kindern eine angemessene körperliche Nähe zu ihrem inhaftierten Elternteil ermöglicht. Die Justizvollzugsanstalten bieten Kindern in den Besuchsräumen außerdem die Möglichkeit zu spielen, zu malen oder etwas vorgelesen zu bekommen. Es stehen Angebote für verschiedene Altersgruppen zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Besuch in einer Justizvollzugsanstalt finden Sie im Bürgerservice des Justizportals Nordrhein-Westfalen [www.justiz.nrw](http://www.justiz.nrw). Dort ist insbesondere ein Kurzfilm zum Besuch von Kindern in einer Justizvollzugsanstalt veröffentlicht.



**Herausgeber:**

Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Justizkommunikation  
40190 Düsseldorf  
Stand: Dezember 2018

Alle Broschüren und Faltpfächer des Ministeriums der Justiz finden Sie unter **www.justiz.nrw** (Bürgerservice).  
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



**0211 837-1001**

[nrwdirekt@nrw.de](mailto:nrwdirekt@nrw.de)

**Druck:**

jva druck+medien, Geldern  
[www.jva-geldern.nrw.de](http://www.jva-geldern.nrw.de)

**Bildnachweis**

Justiz NRW: Titel, S. 3, 5, 6